

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie des Bürgerentscheides vom 07.Mai 2017 und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gager vom 22.Mai 2017, der Gemeindevertretung Thiessow vom 22.Mai 2017 und der Gemeindevertretung Middelhagen vom 22.Mai 2017 sowie des Bürgerentscheides vom 07.Mai 2017 (Entwurf)

schließen

die Gemeinde Gager,  
vertreten durch den Bürgermeister Peter Quilitzsch  
und seinen Stellvertreter Dr. Detlef Besch,

die Gemeinde Middelhagen,  
vertreten durch den Bürgermeister Ulrich Kliesow  
und seinen Stellvertreter David Masuch,

und die Gemeinde Ostseebad Thiessow,  
vertreten durch den Bürgermeister Holger Roepke  
und seinen Stellvertreter Jürgen Freese

folgenden

## **Gebietsänderungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Gemeindezusammenschluss**

Die Gemeinden Gager, Middelhagen und Ostseebad Thiessow schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

### **§ 2**

#### **Gemeindename und Markungsgebiet**

- (1) Die neue Gemeinde führt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern den Namen Mönchgut.
- (2) Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Mönchgut tritt die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Gemeinden sowie des „Schul- und Kindertagesstättenverbandes Mönchgut“ an.

### **§ 4**

#### **Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters**

- (1) Die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters findet am 26.11.2017 statt.
- (2) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung wird in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung um zwei Sitze erhöht.
- (3) Die Aufgabe der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses wird gem. § 1 Abs.2 LKWV M-V auf das Amt übertragen.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens gilt jedoch eine Übergangsfrist von einem Jahr und für Abgabensatzungen drei Jahre.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Middelhagen gilt für die neugebildete Gemeinde solange fort bis eine neue wirksame Hauptsatzung beschlossen wurde, längstens jedoch für ein Jahr.
- (3) Auf dem Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden gelten die unterschiedlichen Hebesätze für die Realsteuern fort und werden innerhalb von fünf Jahren angepasst.

### **§ 6**

#### **Ortsteile**

- (1) Die jeweiligen Gebiete der Gemeinden Gager, Middelhagen und Ostseebad Thiessow werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Näherer regelt die von der neuen Gemeinde zu erlassene Hauptsatzung. In ihr ist aufzunehmen, dass jeder Ortsteil durch einen Ortsvorsteher gem. § 42a KV-MV vertreten wird.
- (2) Die Symbole der aufgelösten Gemeinden können in den neu entstehenden Ortsteilen der neu gebildeten Gemeinde Mönchgut unter Beachtung urheberrechtlichen Bestimmungen als Signet (Logo) gezeigt werden.

## **§ 7**

### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Gem. § 164 Abs.3 KV-MV ist der „Schul- und Kindertagesstättenverband Mönchgut“ mit dem Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Gemeinde gesetzlich aufgehoben und die Aufgabe wird durch die Gemeinde Mönchgut fortgeführt.
- (2) In den neuen Ortsteilen Groß Zicker, Thiessow und Middelhagen bleiben die freiwilligen Feuerwehren erhalten. Die Namen der Freiwilligen Feuerwehren bleiben erhalten. Sie werden als Ortsfeuerwehren weitergeführt. Bis zur Wahl der künftigen Ehrenbeamten üben die bisherigen Gemeindeführer die Funktion des Ortswehrlührers aus.

## **§ 8**

### **Fusionszuweisung/ Konsolidierungszuweisung**

- (1) Die Fusionszuweisung wird mit einem Betrag von mindestens 200.000 Euro für den Bau einer Schulsporthalle verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.
- (2) Von der Fusionszuweisung wird maximal ein Betrag von 200.000 Euro zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.
- (3) Die Gemeinden verpflichten sich mit Wirkung für die neugebildete Gemeinde Mönchgut, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahr nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gem. § 45 i.V.m. § 3 Ab.1 S.1 Nr.47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.
- (4) Die Gemeinde Middelhagen wird ermächtigt, bereits vor Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Fusionszuweisung und die Konsolidierungszuweisung beim Ministerium für Inneres und Europa zu beantragen.

## **§ 9**

### **Erstattungen von Gebühren**

Auf Antrag erstattet die neugebildete Gemeinde Mönchgut ihren Bürgern die Gebühren, die mit der durch den Zusammenschluss zu einer Gemeinde notwendigen Änderung amtlicher Dokumente entstehen.

## § 10

### Wohilverhalten

Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab Abschluss dieses Vertrages bis zur Gebietsänderung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

## § 11

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner entspricht oder zu mindestens nahe kommt.

## § 12

### Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum 01. Januar 2018 wirksam.

-----  
Bürgermeister Gager

-----  
stellv. Bürgermeister Gager

-----  
Dienstsiegel

-----  
Bürgermeister Middelhagen

-----  
stellv. Bürgermeister Middelhagen

-----  
Dienstsiegel

-----  
Bürgermeister Thiessow

-----  
stellv. Bürgermeister Thiessow

-----  
Dienstsiegel